

Finanz- und Gebührenordnung der Akademischen Fliegergruppe der Technischen Universität Dresden e.V.

Version 2025/02

§ 1 Geltungsbereich

Die Finanz- und Gebührenordnung der Akademischen Fliegergruppe der TU Dresden gilt für sämtliche Finanzangelegenheiten des Vereins.

§ 2 Gebühren und Beiträge

I. Aufnahmegebühr:

Bei der Aufnahme von aktiven Mitgliedern wird die Aufnahmegebühr jeweils zur Hälfte beim Eintritt in den Verein, sowie bei Rechnungsbegleichung des Mitgliedsbeitrages des darauffolgenden Semesters fällig. Die erste Hälfte der Aufnahmegebühr wird zusammen mit dem ersten Mitgliedsbeitrag für das Semester fällig. Bei der Aufnahme von fördernden Mitgliedern wird die Aufnahmegebühr vollständig zum Eintritt in den Verein erhoben.

	< 14 Jahre	< 18 Jahre	≥ 18 Jahre, in Ausbildung	≥ 18 Jahre, nicht in Ausbildung
Aktiv	---	25,00 EUR	50,00 EUR	100,00 EUR
Fördernd	1,00 EUR	25,00 EUR	25,00 EUR	50,00 EUR
Ehrenmitglieder	Beitragsfrei	Beitragsfrei	Beitragsfrei	Beitragsfrei

In Ausbildung bedeutet, dass das Mitglied eine Ausbildung oder Studium bis zum Master / Diplom absolviert.

II. Mitgliedsbeiträge:

Die Kassierung erfolgt einmal pro Semester. Beiträge sind im Wintersemester bis zum 10. Dezember und im Sommersemester bis zum 10. Mai zu entrichten. Die Mitgliedsbeiträge pro Semester ergeben sich wie folgt:

	< 14 Jahre	< 18 Jahre	≥ 18 Jahre, in Ausbildung	≥ 18 Jahre, nicht in Ausbildung
Aktiv	---	15,00 EUR	30,00 EUR	60,00 EUR
Inaktiv	---	6,00 EUR	15,00 EUR	15,00 EUR
Fördernd	Beitragsfrei	15,00 EUR	15,00 EUR	30,00 EUR
Alte Damen und Herren	---	75,00 EUR	30,00 EUR	75,00 EUR
Ehrenmitglieder	Beitragsfrei	Beitragsfrei	Beitragsfrei	Beitragsfrei

III. Erstattung von Transportkosten:

Auf Antrag können Kosten von Fahrten, die dem Vereinszweck dienen, mit einer Pauschale rückerstattet werden. Bei Fahrten mit Hänger beträgt diese Pauschale 0,30 EUR/Kilometer und bei Fahrten ohne 0,25 EUR/Kilometer.

Diese Regelung gilt nicht für Fahrten in externe Fluglager. Hier tragen die Teilnehmer die Kosten für Anreise und (Flugzeug-)Transport.

Kosten, die Mitgliedern durch Materialbeschaffungen für den Vereinszweck entstanden sind, werden entsprechend der Auslagen des Mitgliedes erstattet.

Die Mitglieder haben diese Forderungen innerhalb von sechs Monaten, ab dem Datum der Fahrt/Beschaffung, mit entsprechenden Belegen an den Schatzmeister zu übermitteln. Andernfalls verfallen die Forderungen.

IV. Beiträge an den Landessportbund Sachsen (LSB SN):

Die Beiträge an den LSB SN werden einmal jährlich mit den Beiträgen des Wintersemesters für das kommende Geschäftsjahr kassiert.

Die Höhe der Beiträge richtet sich nach der aktuellen Beitragsordnung des LSB SN.

§ 3 Fluggebühren

Die Abrechnung der Fluggebühren erfolgt nach der Gebührenordnung des Aeroclub Pirna e.V. Für externe Fluglager werden eventuelle Gebühren vom Vorstand ausgehandelt und vorher bekanntgegeben.

I. Gäste

Die Preise für Selbstkostenflüge richten sich nach der jeweils aktuellen Gebührenordnung des Aeroclub Pirna e.V. Ausnahmen hiervon (z.B. für Schnupperfliegen) entscheidet der Vorstand.

§ 4 Mahnverfahren bei Beiträgen und Gebühren

Bei Nichteinhaltung der in der Rechnung aufgeführten Zahlungsfrist, wird dem betreffenden Mitglied sieben Tage nach Fälligkeit der Zahlung eine Zahlungserinnerung zugesandt.

Zeigt diese keine Wirkung wird dem betreffenden Mitglied 14 Tage nach Fälligkeit der Zahlung eine erste Mahnung mit Fristsetzung zugesandt.

Wurde die Zahlung eine Woche nach Ablauf der im ersten Mahnschreiben gesetzten Frist immer noch nicht getätigt, erfolgt eine zweite Mahnung mit Fristsetzung und der Androhung eines Mahnverfahrens, der gerichtlichen Geltendmachung der Beitragsrückstände und dem Ausschluss aus dem Verein gemäß § 5 Abs. 4 der Satzung.

Zur Begleichung des Verwaltungsaufwandes werden mit der ersten Mahnung 3,00 EUR und mit der zweiten Mahnung zusätzlich 8,00 EUR Mahngebühren erhoben.

Sobald die erste Mahnung versendet wird, erlischt die Flugberechtigung des Mitgliedes solange eine offene Forderung seitens der Akaflieg besteht. Ausnahmen regelt der Vorstand.

§ 5 Förderung des Flugsports

Zur Förderung des Flugsports und des wissenschaftlichen Fliegens haben alle aktiven Mitglieder und Anwärter, zur finanziellen Unterstützung anfallender Fluggebühren Anspruch auf finanzielle Förderung durch die Akaflieg Dresden gemäß

§ 5 ff. Gebührenordnung Akaflieg Dresden. Dieser Anspruch entsteht jährlich und berechnet sich nach § 5 ff.

I. Förderfähige Fluggebühren

Im Sinne der Förderung nach § 5 umfassen einreichbare Fluggebühren:

- Mitgliedsbeitrag im Aero Club Pirna e.V.
- Flugminutenpreise und Chartergebühren für Luftfahrzeuge aller Luftsportvereine der Mitglieder
- Startgebühren gemäß Gebührenordnung aller Luftsportvereine der Mitglieder
- Startgebühren und Fluggebühren von Idaflieg-Veranstaltungen
- Bruchkassenbeitrag gemäß Gebührenordnung Aero Club Pirna e.V.
- Zukunftsfond gemäß Gebührenordnung Aero Club Pirna e.V.
- Startgebühren für externe Fluglager & Wettbewerbe der Mitglieder der Akaflieg Dresden e.V.
- Die maximal förderfähige Summe pro Mitglied beträgt 2000€.

Der Aufnahmebeitrag im Aero Club Pirna e.V. wird für Aktive und Anwärter pauschal mit 100€ unterstützt und bleibt von den weiteren Regelungen der Förderung gem. § 5 unberührt.

Fluggebühren, die durch andere Organisationen gefördert werden (z. B. LSVSN) sind nicht im Sinne dieser Regelung förderfähig. Die Förderung durch andere

Organisationen muss dem Vorstand durch das betreffende Mitglied angezeigt werden (beispielsweise durch Markierung in den Rechnungen).

Die Nachweise für förderfähige Fluggebühren müssen bis zum 20.12. des zu fördernden Jahres in Form von Kopien der Originalrechnungen eingereicht werden.

Ausnahmen bezüglich des Stichtages regelt der Vorstand.

II. Arbeitsstunden

Als Arbeitsstunden können angerechnet werden:

- Arbeitsstunden in der Werkstatt bei Reparatur, Wartung und Neubau
- Wartung der Winden und Fahrzeuge
- Pflege des Flugplatzgeländes
- Mitarbeit an Akafliegprojekten
- Vorstandsarbeit
- Wissenschaftliche Arbeit für die Akaflieg Dresden

Die Anrechnung erfolgt nur nach Absprache mit dem Vorstand. Wissenschaftliche Arbeit für die Akaflieg Dresden, die zugleich als Studienarbeit oder Diplomarbeit für das Studium abgerechnet wird, kann als Arbeitsstunden für die Akaflieg angerechnet werden. Wenn die Anzahl an einzureichenden Stunden 100 übersteigt, entscheidet der Vorstand gemeinsam mit dem Projektleiter über die anzurechnenden Stunden.

- Schulung von Piloten und Windenfahrern
- Abhalten von Theorieunterricht
- Veranstaltungen zur Mitgliederwerbung und andere Öffentlichkeitsarbeit

Nicht angerechnet werden können:

- Teilnahme am Theorieunterricht
- Teilnahme am Monatstreffen
- Teilnahme an Idafliegveranstaltungen

Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

Die Anzahl und Art der geleisteten Arbeitsstunden wird online im Arbeitsstundentool

„Vereinsflieger“ vermerkt und von einem Vorstandsmitglied, Baudienstleiter oder einem Gruppenleiter bestätigt. Für die Ermittlung der Höhe des Förderanspruchs zählen dabei nur bestätigte Arbeitsstunden.

Stichtag der Arbeitsstundenregelung ist der 1. Oktober. Die ab diesem Tag geleisteten Arbeitsstunden werden bis zum 30. September des Folgejahres gesammelt und für die Ermittlung des Förderanspruches der in diesem Zeitraum liegenden Flugsaison herangezogen.

Das Arbeitsstundenkonto wird jeweils am 1. Oktober auf null gesetzt.

Für erstmals neu eingetretene Mitglieder gilt ein erhöhter Arbeitsstundensatz nach folgender Formel:

$$\frac{\text{Arbeitsstunden}}{\text{Monate der Mitgliedschaft bis zum nächsten Stichtag}} \cdot 12$$

Für Mitglieder, welche ein Praktikumssemester bzw. eine Studienarbeit außerhalb Dresdens absolvieren, gelten dieselben Konditionen, wie für ein neu eingetretene Mitglieder. Dies ist mit dem Vorstand im Vorfeld abzuklären. Der Arbeitsstundensatz berechnet sich nach folgender Formel:

$$\frac{\text{Arbeitsstunden}}{12 - \text{Monate der Praktikumsdauer}} \cdot 1$$

Der erhöhte Arbeitsstundensatz wird als anerkannte Arbeitsstunden nach § 5.3 zur Ermittlung des Förderanspruchs angewendet, wenn die Anzahl der Arbeitsstunden größer gleich 50 beträgt.

III. Ermittlung des Förderanspruchs

Der Verein unterstützt die Gesamtheit der aktiven Mitglieder und Anwärter bis zu einer Fördertopfgröße (FT) von 3000€.

Der Förderanspruch besteht ab einer Anzahl von 50 Arbeitsstunden im Abrechnungszeitraum.

Aus den anerkannten Arbeitsstunden (AS) gem. § 5a ergibt sich ein individueller maximaler Fördersatz FS. Dieser Fördersatz FS ist gleich der Arbeitsstundenanzahl dividiert durch 500 ($FS = AS / 500$) und gedeckelt bei Faktor 1.

Aus dem Fördersatz FS und den eingereichten förderfähigen Fluggebühren (FGB) ergibt sich die maximal mögliche Förderung (F). Diese ist gleich dem Produkt aus FGB und FS ($F = FGB \cdot FS$).

Ist die kumulierte Fördersumme (kFS) der Förderung aller Mitglieder kleiner oder gleich der Fördertopfgröße FT, werden die Fördersummen F an die Mitglieder ausgezahlt. Andernfalls werden die die Förderungen mit einem Skalierungsfaktor SF multipliziert und an die Mitglieder ausgezahlt. SF ergibt sich aus dem Quotienten von Fördertopfgröße FT und kumulierter Fördersumme mFS ($SF = FT / kFS$).

§ 6 Quax-Fonds

Das Einzahlen in die Bruchkasse ist für jedes Mitglied, egal ob aktiv oder alte Dame und Herr sowie fördernde Mitglieder verbindlich, wenn sie ein Vereinsflugzeug nutzen wollen.

Der Beitrag beträgt pro Jahr 35,00 EUR. Sobald in dem entsprechenden Abrechnungsjahr ein Vereinsflugzeug benutzt wird, wird der Betrag fällig.

Er wird mit der Gutschrift zur Förderung des Flugsports nach §5 verrechnet, welche im Anschluss auf die Benutzung folgt. Besteht kein Förderanspruch, so wird der Bruchkassenbeitrag in Rechnung gestellt.

Sofern ein Flugzeug eine Kaskoversicherung besitzt, trägt die Bruchkasse im Schadensfall die Selbstbeteiligung.

Im Falle eines Schadens, der Materialkosten über 50€ hervorruft, muss das verursachende Mitglied eine Selbstbeteiligung in Höhe der halben Materialkosten zahlen, jedoch maximal 300€. Den Differenz- oder Restbetrag trägt die Bruchkasse.

Für Schäden, die eindeutig auf mangelhaft durchgeführte Startkontrollen, Verstoß gegen Luftverkehrsregelungen, Anordnungen und Regelungen der Akaflieg Dresden oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen sind, ist eine Regelung über den Fonds ausgeschlossen.

§ 7 Werkstattnutzungsgebühr

Die Gebühr für die Nutzung der Werkstatt gemäß der Geschäftsordnung, Punkt 14 beträgt für Aktive Mitglieder 4€/ Tag. Für alle anderen Mitglieder 8€ pro Tag. Jedoch maximal 100€ pro Jahr, sofern die langfristige Nutzung mit dem Vorstand und der Technischen Leitung abgesprochen sind.

§ 8 Jahresabschluss

Im Jahresabschluss sind die Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsplans nachzuweisen und die Schulden und das Vermögen aufzuführen. Nach Prüfung durch den gewählten Kassenprüfer erstattet der Schatzmeister dem Vorstand über das Ergebnis Bericht. Danach erfolgt die Veröffentlichung der Jahresrechnung im Rahmen der Rechenschaftsberichte des Vorstandes anlässlich der Mitgliederversammlung.

§ 9 Zahlungsverkehr

Der Zahlungsverkehr ist möglichst bargeldlos und grundsätzlich über die Bankkonten des Vereins abzuwickeln. Über jede Einnahme und Ausgabe muss ein Kassenbeleg vorhanden sein.

§ 10 Kontenvollmacht

Verfügberechtigt über die Konten des Vereins ist der Vorstand.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Finanz- und Gebührenordnung tritt, auf Grundlage der Beschlüsse der Hauptversammlung am 18.22.2025, zum 18.02.2025 in Kraft. Es handelt sich hierbei um die Version 2025/02.